

**Verordnung gemäß § 15 Abs. 4 KbFaO  
zur Anpassung der Bemessungsgrundlagen  
für das Jahr 2026**

**Vom 5. Dezember 2025**

ABl. Nr. 179/2025

**§ 1  
Aktivbezüge**

- (1) Bei nachgewiesenen Aktivbezügen wird die Bemessungsgrundlage im Vergleich zum Jahr 2025 um plus 2,4 % angepasst.
- (2) Bei geschätzter Beitragsgrundlage bei Aktivbezügen wird die Bemessungsgrundlage im Vergleich zum Jahr 2025 um plus 3,4 % angepasst.

**§ 2  
Pensions- und sonstige Bezüge**

- (1) Bei nachgewiesenen Pensionseinkünften sowie für Beitragspflichtige, deren nachgewiesene Beitragsgrundlage der Unterhalt oder der Lebensaufwand (§ 12 Abs. 3) darstellt, wird die Bemessungsgrundlage im Vergleich zum Jahr 2025 um plus 2,7 % angepasst.
- (2) Bei geschätzter Beitragsgrundlage bei Pensionseinkünften sowie für Beitragspflichtige, deren geschätzte Beitragsgrundlage der Unterhalt oder der Lebensaufwand (§ 12 Abs. 3) darstellt, wird die Bemessungsgrundlage im Vergleich zum Jahr 2025 um plus 3,4 % angepasst.

